



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der  
RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 287  
S. 778 - 795

16. Oktober 1987

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

Studienordnung  
für den Studiengang Deutsch  
an der Rheinisch-Westfälischen Hochschule Aachen (RWTH)  
mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II

Vom 1. Oktober 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die RWTH die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschreibungsbedingungen
- § 3 Besondere Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums mit Schulstufenbezug
- § 7 Inhalte des Studiums mit Schulstufenbezug
- § 8 Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte
- § 9 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)
- §10 Schulpraktische Studien
- §11 Fachdidaktische Studien
- §12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- §13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- und Leistungsnachweise
- §14 Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung
- §15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- §16 Studienplan
- §17 Studienberatung
- §18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §19 Übergangsbestimmungen
- §20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage Studienplan

Anhang Adressenliste/Beratungsstellen

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1987 (GV. NW. S. 240), das Studium des Fachs Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der RWTH mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2  
Einschreibungsbedingungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch kann nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach gemäß § 38 Abs. 2 LPO oder einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 38 Abs. 4 LPO und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen (vgl. § 36 LPO), sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung aufgenommen wird.

§ 3  
Besondere Qualifikationen

(1) Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung gemäß § 2 erfordert das Studium des Faches Deutsch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Latinum). (Zur Definition des Latinums vgl. GABl. NW. 1985, S. 287).

(2) Das Latinum und die Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind dem Germanistischen Institut bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen (§ 5 b Abs. 4 LPO). In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis des Latinums mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen, z.B.

- bei Studierenden, die die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erhalten haben,
- bei Studierenden, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden,
- bei Studierenden, die von einer Haupt- oder Realschule zur gymnasialen Oberstufe wechselten, und
- bei ausländischen Studierenden.

§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4  
Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Bei Studienbeginn im Sommersemester wird eine vorherige Studienberatung empfohlen.

§ 5  
Regelstudienzeit, Regelstudiendauer  
und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 Wiss HG umfaßt nach § 36 Abs. 5 LPO die Regelstudiendauer von 8 Semestern, dazu die Prüfungszeit von 12 Monaten.

(2) Der Studiengang umfaßt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 40 SWS. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6  
Ziel des Studiums mit Schulstufenbezug

Der Studiengang Deutsch zielt darauf ab, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert. Ausbildungsziel ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 7  
Inhalte des Studiums mit Schulstufenbezug

Das Studium gliedert sich gemäß Anlage 4 zu § 48 b LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden

- 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
- 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- 6 Autoren und Werke

C Fachdidaktik

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Deutsch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

D Sprachpraxis

Dabei werden von den Abteilungen *Ältere Deutsche Literaturgeschichte* (ADL), *Neuere Deutsche Literaturgeschichte* (NDL) und *Deutsche Philologie* bzw. *Germanistische Linguistik* (DPH) des Germanistischen Instituts der RWTH in der Regel folgende Teilgebiete angeboten:

ADL: A4, A5, B1, B2, B3, B6

NDL: B1, B2, B4, B5, B6, C1, C2, C4

DPH: A1 bis A6, C1, C2, C3, D

Gemäß § 2 Abs. 3 LABG und § 5 Abs. 2 LPO sind schulpraktische Studien in das Studium einzubeziehen.

### § 8

#### Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte

(1) Die Studien in einem Teilgebiet gemäß § 7 umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS (§ 48 a Abs. 1 Satz 2 LPO).

(2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten bzw. Bereichen zugeordnet werden; die Zuordnungsmöglichkeiten jeder Lehrveranstaltung werden vom Germanistischen Institut bekanntgegeben. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 48 a Abs. 2 LPO).

(3) Für die Prüfung geben die Kandidaten/Kandidatinnen zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt ihrer Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung decken (§ 48 a Abs. 3 LPO).

### § 9

#### Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)

(1) Das Studium des Studiengangs Deutsch gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Deutsch vermitteln. Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen und der Nachweis über die Wahllehrveranstaltungen im Grundstudium sowie die bestandene Zwischenprüfung sind Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Das Grundstudium soll einschließlich der Zwischenprüfung in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen sein und etwa 32 SWS umfassen.

Auf das Grundstudium entfallen

14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen,  
10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen und  
8 SWS Wahllehrveranstaltungen

gemäß Studienplan (Anlage).

(3) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen fortgeführt und vertieft sowie weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums

ist es, die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen. Es umfaßt etwa 32 SWS.

Auf das Hauptstudium entfallen

14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen und  
18 SWS Wahllehrveranstaltungen

gemäß Studienplan (Anlage).

Hinzuzurechnen sind insgesamt 4 SWS schulpraktische Studien und 2 SWS aus dem Bereich D (Sprachpraxis), die je nach der individuellen Studienplanung der Studierenden auch im Grundstudium absolviert werden können.

#### § 10

#### Schulpraktische Studien

(1) Falls die gem. §5a LPO vorgesehenen schulpraktischen Studien nicht in dem anderen Unterrichtsfach absolviert werden, werden in das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch schulpraktische Studien (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) einbezogen. Der Unterrichtsbesuch findet als etwa vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit statt. Zu seiner didaktischen Vor- und Nachbereitung werden Lehrveranstaltungen während der Vorlesungszeit im Umfang von 3 SWS angeboten.

(2) Das Germanistische Institut stellt über die regelmäßige Teilnahme an den auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltungen eine besondere Bescheinigung aus. Sie ist nach § 11 Abs. 5 LPO bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

(3) Die Unterrichtsbesuche des Blockpraktikums werden in der Verantwortung der Schulen durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Der Kultusminister regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien (Runderlaß vom 15.7.1985, GABl. NW. S. 486).

#### § 11

#### Fachdidaktische Studien

(1) Die fachdidaktischen Studien stehen sowohl im Zusammenhang mit den Wissenschaftsgebieten des Faches als auch mit dem Berufsfeld des Lehrers. Für die Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch werden vier SWS im Hauptstudium zugrundegelegt.

(2) Der gemäß § 36 Abs. 4 LPO geforderte Leistungsnachweis aus dem Bereich C (Fachdidaktik) wird im Rahmen von besonders dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erworben.

§ 12

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

Das Studium wird vorwiegend in folgenden Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen durchgeführt:

(1) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

(2) Übungen, Proseminare beabsichtigen die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, in elementare oder exemplarische Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Teilgebiete im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(3) Hauptseminare, Oberseminare bezwecken die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb der Germanistik; die Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftsauffassungen erfolgt im Seminargespräch. Diese Seminare setzen fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus.

(4) Kolloquien bieten Gelegenheit zur vertiefenden Diskussion ausgewählter Probleme des Fachs.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,  
Studien- und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 11 Abs. 5 LPO der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu erbringen und die in § 48 b Anlage 4 LPO geforderten Leistungs- und Studiennachweise vorzulegen.

(2) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in dem in § 9 dieser Studienordnung bezeichneten Umfang wird durch das Belegverfahren erbracht. Dabei sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C sowie Studien im Bereich D. Ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch das Teilgebiet B 3. Das ordnungsgemäße Studium umfaßt außerdem die schulpraktischen Studien (vgl. § 10).

(3) Leistungen im Grundstudium sind nachzuweisen

1. in Abteilung *Deutsche Philologie* (DPH) durch je einen Leistungsnachweis aus den Proseminaren I und II und einen qualifizierten Studiennachweis aus der Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Linguistik (2)";



2. in Abteilung *Neuere Deutsche Literaturgeschichte* (NDL) durch je einen Leistungsnachweis aus den Proseminaren I und II/III (die Proseminare II und III bilden eine thematische Einheit);

3. in Abteilung *Ältere Deutsche Literaturgeschichte* (ÄDL) durch je einen Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Einführung in die ältere deutsche Sprache" und aus dem Proseminar "Einführung in das Studium der älteren deutschen Literatur".

Die Reihenfolge der Leistungsnachweise ist im Studienplan festgelegt.

(4) Leistungen im Hauptstudium sind nachzuweisen durch je einen Leistungsnachweis (LN) aus den Bereichen A, B und C sowie einen qualifizierten Studiennachweis (SN) aus den Bereichen A oder B. Diese verteilen sich wie folgt auf die Abteilungen gemäß § 7:

Entweder

ÄDL	NDL	DPH
1 LN	1 LN	1 SN

oder

1 LN	1 SN	1 LN
------	------	------

oder

1 SN	1 LN	1 LN
------	------	------

sowie in jedem der drei Fälle 1 LN aus Bereich C.

Die in Abteilung ÄDL erworbenen Leistungs- oder Studiennachweise müssen den Teilgebieten A 4 oder B 3 zuzurechnen sein (Nr. 5.5 der Anlage 4 zu § 48 b LPO).

Die Nachweise können in beliebiger Reihenfolge erbracht werden.

(5) Der qualifizierte Studiennachweis der Pflichtlehrveranstaltung aus dem Bereich D (Sprachpraxis; 2 SWS) kann im Grund- oder im Hauptstudium erbracht werden.

(6) Die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind (§ 5 c Abs. 2 Satz 1 LPO).

(7) Leistungsnachweise können erbracht werden durch eine mindestens zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit, die in ihren Anforderungen einer solchen Klausur entspricht.

(8) Qualifizierte Studiennachweise können erbracht werden durch

- einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat oder Sitzungsprotokoll) oder
- ein Kolloquium oder
- eine mündliche Prüfung.

(8) Die jeweils möglichen Formen des Leistungs- bzw. Studiennachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

#### § 14

##### Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird gemäß § 5 b Abs. 2 Satz 1 LPO nachgewiesen durch das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung. Die Hochschule erläßt hierzu die Zwischenprüfungsordnung als Satzung.

#### § 15

##### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Die Erste Staatsprüfung wird durch die LPO geregelt. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind enthalten in den §§ 6 bis 25 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Sekundarstufe II in den §§ 38 bis 42 LPO, besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Deutsch in Anlage 4 zu § 48 b LPO. Die Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (§§ 10 bis 12 a LPO) unterscheiden zwischen der Zulassung zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die eine Antragstellung nach § 11 Abs. 1 bis 3 LPO voraussetzt, und der entgeltlichen Zulassung, die nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 4 und 5 LPO ausgesprochen wird.

#### § 16

##### Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anlage beigefügt.

#### § 17

##### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG) sowie die Dienststellen des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Sie erstreckt sich auf Informationen über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie bietet bei

studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.

(2) Die studienbegleitende verbindliche Fachberatung im Studiengang Deutsch ist Aufgabe des Germanistischen Instituts. Sie erfolgt durch Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter; sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und bei der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- bei Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längeren Unterbrechungen des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Für fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung ausländischer Studierender ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig.

(4) Weitere allgemeine Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studentenausschuß (ASTA).

(5) Die Anschriften aller genannter Stellen sind dem Anhang zu entnehmen.

#### § 18

#### Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) im Fach Deutsch erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, sofern sie den Anforderungen dieser Studienordnung entsprechen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (18 Abs.1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 2 LPO).

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen als an den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Deutsch zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 LPO).

(4) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des deutschsprachigen Auslands können höchstens zu zwei Dritteln des in § 9 genannten Studienumfangs angerechnet werden.

(5) Unbeschadet der Anrechnungsmöglichkeiten nach Absatz 3 ist mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen zu absolvieren (§ 5 Abs. 4 LPO).

(6) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben wurden, können anerkannt werden, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt wurden und den in § 13 dieser Studienordnung geforderten Leistungsnachweisen vergleichbar sind.

(7) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO). Im übrigen gelten für die Anerkennung von Prüfungsleistungen für schulformbezogene Lehrämter oder von außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfungen oder anderer für ein Lehramt geeigneter Prüfungen die §§ 51 Abs. 4 und 52 LPO.

(8) Die Entscheidung nach Absatz 7 trifft das für die RWTH zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Aachen.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 1987/88 ihr Lehramtsstudium im Fach Deutsch aufnehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der LPO, insbesondere die Übergangsvorschriften des § 53.

(2) Studierende, die bis zum Wintersemester 1990/91 das Studium des Faches Deutsch aufnehmen, erbringen den Nachweis des Latinums spätestens mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

#### § 20

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen "Erläuterungen zum Studium der Germanistik" des Germanistischen Instituts außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in dem Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 7 -  
Philosophische Fakultät - vom 7. Januar 1987 und 24. Juni  
1987 sowie des Senats der RWTH vom 9. Juli 1987 und der  
Genehmigung des Rektors der RWTH vom 25. August 1987.

Aachen, den 1. Oktober 1987

gez. Habetha

---

Rektor der RWTH

Anlage

Studienplan

Dieser Studienplan für den Studiengang Deutsch an der RWTH mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II beruht auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung. Es stellt gem. § 85 Abs. 6 WissHG eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

Das Studium umfaßt insgesamt etwa 64 Semesterwochenstunden.

Im Grundstudium sind folgende Pflicht- (P) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) zu absolvieren:

<u>Sem.</u>		<u>DPH</u>
1	P	<u>Proseminar I:</u> Grundlagen der germanistischen Linguistik (1) (4 SWS; LN)
2	P	<u>Vorlesung:</u> Grundlagen der germanistischen Linguistik (2) (2 SWS; SN)
	WP	<u>Proseminar II:</u> (2 SWS; LN; fakultativ auch im 3. oder 4. Semester)

NDL

1	P	<u>Vorlesung:</u> Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte (2 SWS; fakultativ auch im 2., 3. oder 4. Semester)
	WP	<u>Proseminar I:</u> (4 SWS; LN)
2	WP	<u>Proseminar II:</u> (2 SWS)
3	WP	<u>Proseminar III:</u> (2 SWS; LN; Proseminar II und III bilden eine thematische Einheit)

ÄDL

3	P	<u>Proseminar:</u> Einführung in die ältere deutsche Sprache (4 SWS; LN)
4	P	<u>Proseminar:</u> Einführung in das Studium der älteren deutschen Literatur (2 SWS; LN)

Die Studien im Wahlbereich sind im Rahmen der vom Germanistischen Institut angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Reihenfolge ist beliebig.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Studienordnung ergeben sich folgende Wahlmöglichkeiten:

ENTWEDER

1 Seminar (4 SWS; LN) aus der Abteilung ADL (Teilgebiete A4, A5, B1, B2, B3 oder B6)

und

1 Seminar (4 SWS; LN) aus der Abteilung NDL (Teilgebiete B1, B2, B4, B5, oder B6)

und

1 Seminar (4 SWS; LN) aus Abteilung NDL oder DPH (Teilgebiete C1, C2, C3 oder C4)

und

1 Seminar (2 SWS; SN) aus Abteilung DPH (Teilgebiete A1, A2, A3, A4, A5 oder A6)

ODER

1 Seminar (4 SWS; LN) aus Abteilung ADL (Teilgebiete A4, A5, B1, B2, B3 oder B6)

und

1 Seminar (4 SWS; LN) aus Abteilung DPH (Teilgebiete A1, A2, A3, A4, A5 oder A6)

und

1 Seminar (4 SWS; LN) aus Abteilung NDL oder DPH (Teilgebiete C1, C2, C3 oder C4)

und

1 Seminar (2 SWS; SN) aus Abteilung NDL (Teilgebiete B1, B2, B4, B5 oder B6)

ODER

1 Seminar (4 SWS; LN) aus Abteilung NDL (Teilgebiete B1, B2, B4, B5 oder B6)

und

1 Seminar (4 SWS; LN) aus Abteilung DPH (Teilgebiete A1, A2, A3, A4, A5 oder A6)



und

1 Seminar (4 SWS; LN) aus Abteilung NDL oder DPH (Teilgebiete C1, C2, C3 oder C4)

und

1 Seminar (2 SWS; SN) aus Abteilung ÄDL (Teilgebiete A4, A5, B1, B2, B3 oder B6)

Die in Abteilung ÄDL erworbenen Leistungs- und Studiennachweise müssen den Teilgebieten A 4 oder B 3 zuzurechnen sein (Nr. 5.5 der Anlage 4 zu § 48 b LPO). Wird ein Leistungs- oder Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 4 in Abteilung DPH erworben, so muß der in Abteilung ÄDL erworbene Studien- oder Leistungsnachweis dem Teilgebiet B 3 zuzurechnen sein.

Die Studien im Wahlbereich sind in der Regel im Rahmen der vom Germanistischen Institut angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Über die Anerkennung von nicht vom Germanistischen Institut angebotenen Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich entscheidet das Staatliche Prüfungsamt im Benehmen mit dem Germanistischen Institut.

Die schulpraktischen Studien (T) gemäß § 10 und die Pflichtlehrveranstaltung aus dem Bereich D (Sprachpraxis; 2 SWS; SN) können im Grund- oder im Hauptstudium absolviert werden.

ERLAUTERUNGEN:

LN = Leistungsnachweis  
SN = Studiennachweis  
SWS = Semesterwochenstunden  
T = Teilnahmebescheinigung  
ÄDL = Ältere Deutsche Literaturgeschichte  
NDL = Neuere Deutsche Literaturgeschichte  
DPH = Deutsche Philologie/Germanistische Linguistik

Anhang

Adressenliste - Beratungsstellen

Die aufgeführten Telefonanschlüsse sind hochschulinterne Nummern, die jedoch auch innerhalb des Ortsnetzes Aachen oder von außerhalb durch Vorwählen von 80.... bzw. 0241/80 .... angewählt werden können.

Die Sprechstundenzeiten sind den Aushängen der Institutionen jeweils zu entnehmen.

Akademisches Auslandsamt:  
Ahornstr. 55; Tel. 4100 - 3

ASTA (einschließlich Auslandsreferat):  
Turmstr. 3; Tel. 3792/93 (nur hochschulintern)  
82000 oder 82009 (nur Ortsnetz)

Dekanat der Philosophischen Fakultät (FB 7):  
Kármánstraße 17/19; Tel. 6002, 6046

Fachschaft Lehramt an Berufsbildenden Schulen:  
Eilfschornsteinstr. 7; Tel. 6118

Fachschaft Philosophie:  
Templergraben 83; Tel. 6001

Germanistisches Institut:  
Eilfschornsteinstr. 15; 6076, 6079, 6087, 6091

Sekretariat für Studentische Angelegenheiten:  
Bergdriesch 37; Tel. 4020/21, 4214

Staatliches Prüfungsamt:  
Templergraben 83; Tel. 4384, 4330

Studentenwerk Aachen (Förderungsabteilung):  
Turmstr. 3; Tel 8941 (Amtsanschluß Ortsnetz Aachen)

Zentrale Studienberatung:  
Templergraben 83; Tel. 4050, 4051